

# RS OGH 1956/10/31 1Ob495/56, 9Ob61/00m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1956

## Norm

AußStrG §128

## Rechtssatz

Können die erbserklärten Erben, solange sie ihr Erbrecht nicht ausgewiesen haben, den Nachlaß nicht verwalten und nicht vertreten, so unterliegt es auch keinem Anstand, zur Verwaltung und Vertretung des Nachlasses einen Verlassenschaftskurators zu bestellen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 495/56  
Entscheidungstext OGH 31.10.1956 1 Ob 495/56
- 9 Ob 61/00m  
Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 Ob 61/00m  
Auch; Beisatz: Dies gilt auch, wenn das Abhandlungsgericht das Erbrecht erbserklärter Erben für nicht ausgewiesen erachtet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0008069

## Dokumentnummer

JJR\_19561031\_OGH0002\_0010OB00495\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)